

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung

10/SN-272/ME
von 4

GZ Präs - 22.00-205/93-2

Graz, am 30. April 1993

Ggst Entwurf eines Tabakgesetzes
und zweier Verordnungen dazu;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn
Tel.: (0316)877/2298 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates,
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

GESETZENTWURF
17-GE/19-13
Datum: 3. MAI 1993
Verteilt 06. Mai 1993
Dr. Johann Stypa

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz - Madala



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Renate Krenn

Telefon DW (0316) 877 / 2298

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-205/93-2

Graz, am 30. April 1993

Ggst Entwurf eines Tabakgesetzes und
zweier Verordnungen dazu;
Stellungnahme.

Bezug 22.181/0-II/A/4/93

Zu dem mit do.Note vom 25. Februar 1993, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Tabakgesetzes und zweier Verordnungen dazu wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzliches:

Wenn auch aus medizinisch-fachlicher Sicht keine Einwendungen bestehen, so ist doch mit Nachdruck auf die finanziellen Belastungen hinzuweisen, die den Ländern insbesondere durch die Kosten der vorgesehenen Strafverfahren erwachsen würden. Da das Land Steiermark zurzeit nicht in der Lage ist, eine Erhöhung der Ausgaben zu bewältigen, muß der vorliegende Entwurf solange abgelehnt werden, bis sichergestellt ist, daß durch die Vollziehung dieses Gesetzes dem Land Steiermark keine zusätzlichen Kosten erwachsen bzw. diese Kosten vom Bund abgegolten werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 10:

Ein absolutes Rauchverbot scheint nur in solchen Räumen angebracht und durchsetzbar, die ausschließlich den in Z.1 bis 4 genannten Zwecken dienen. Bei Räumen, die auch zu anderen Zwecken verwendet werden, ist ein Rauchverbot wohl nur während der Dauer der Verwendung gemäß Z.1 bis 4 sinnvoll.

Zum § 11 Abs.2:

Nach dem vorliegenden Entwurf kann in jenen Einrichtungen, in deren allgemein zugänglichen Räumen Rauchverbot herrscht, jeweils ein "Raucherzimmer" eingerichtet werden. Angesichts der Größe einiger dieser Einrichtungen (z.B. Universitäten und Amtsgebäude des Bundes) kann von einer sachlichen Angemessenheit dieser Regelung nicht die Rede sein; ganz abgesehen davon, ist das Fehlen von genügend "Raucherzimmern" geradezu eine Aufforderung, das Rauchverbot des Abs.1 zu mißachten.

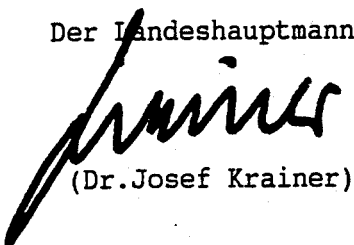
Zum § 12 Abs.1:

Hier heißt es, daß der Inhaber eines Gastgewerbebetriebes für die Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen verantwortlich ist. In Verbindung mit § 15 kann hier der Eindruck entstehen, daß sich diese Verantwortlichkeit auch auf das Verhalten der rauchenden Gäste bezieht, daß also der Gastwirt unter Umständen für das gesetzwidrige Rauchen seiner Gäste bestraft wird. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)